

nung denen der höheren Einheiten entsprach. Nur die Stadt- und Landgemeinden erhielten zunächst formell noch keine Ordnungen<sup>17</sup>. Damit waren Stadt- und Landkreise und die Stadtbezirke in das System des demokratischen Zentralismus formell einbezogen. Die kreisangehörigen Gemeinden waren das formell zwar nicht, es wurde aber kein Zweifel daran gelassen, daß sie so behandelt werden sollten, als ob sie in jeder Weise den Organen des Kreises unterstellt seien<sup>18</sup>.

3) Durch die Reform im Juni 1952 wurden nicht nur die Länder als Gebietskörperschaften vernichtet und ihr Gebiet in Kreise aufgeteilt, die zu Bezirken zusammenzufassen waren<sup>19</sup>, sondern auch die Kreise und Gemeinden wurden fortan nicht mehr als Gebietskörperschaften angesehen, sondern nur noch als Territorien des Einheitsstaates<sup>20</sup>.

3. a) Die Verwaltung der Territorien »Kreise« und »Gemeinden« ist im Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht geregelt. Sie ist in die einheitliche Staatsverwaltung nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus eingegliedert (-> Erl. 5 zu Art. 109). Jedes Territorium hat eine Volksvertretung und einen Rat (-> Erl. 6c zu Art. 109). Es gilt folgende Besonderheit: In den Stadtkreisen trägt der Vorsitzende des Rates die Bezeichnung Oberbürgermeister, in den Stadtbezirken Bezirksbürgermeister, in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bürgermeister. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Rates in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die Bezeichnung Stadtrat oder Gemeinderat<sup>21</sup>.

17 Hodibaum, Die Rechtsstellung der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin-Ost, 1954, S. 23

18 Hochbaum, a. a. O. S. 27

19 § 2 Gesetz vom 23. 7. 1952 (Anm. 12)

20 Hochbaum, a. a. O. S. 37

21 § 29 Abs. 3 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 (GBl. I S. 65)